

Dorfentwicklung in der Dorfregion Bevern

Auftaktveranstaltung am 06.12.2017

Dezernat 3.1 Strukturförderung ländlicher Raum



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen



Maßnahme Dorfentwicklung

Nach der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der integrierten
ländlichen Entwicklung (ZILE)
(Stand: 01.01.2017)



Inhaltsübersicht

- 1 Was wird gefördert?
- 2 Förderhöhe
- 3 Förderbedingungen
- 4 Förderanträge
- 5 Weiteres



Was wird gefördert?

Vorarbeiten

Spezielle Untersuchungen wegen örtl. Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes

Vorarbeiten

Zweckforschungen u. Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter

Straßen, Wege und dörfliche Plätze

zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität

Dorfgerechte Freiflächen, Plätze, Ortsränder

zur Innenentwicklung

Umnutzung von Gebäuden

land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Erhaltung und (Um-) Gestaltung von Gebäuden

mit ortsbildprägendem Charakter bzw. hin zu einem ortsbildprägenden Erscheinungsbild einschl. Hof-, Garten-, Grünfläche

Anpassung von Gebäuden

land-/ forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens

Umnutzung von Gebäuden

mit ortsbildprägendem Charakter bzw. hin zu einem ortsbildprägenden Erscheinungsbild zur Innenentwicklung

Revitalisierung (Innenausbau)

von ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zur Innenentwicklung

Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

deren Schaffung, Erhaltung, Verbesserung, Ausbau



Was wird gefördert?

Schaffung, Erhaltung, Ausbau von Gemeinschaftseinrichtungen

zur Stärkung des dörflichen Gemeinwesens, der sozialen u. kulturellen Infrastruktur

Mehrfunktionshäuser

deren Schaffung, Erhaltung und Ausbau

Erwerb von bebauten Grundstücken

für Gemeinden und Gemeindeverbände in Zusammenhang mit vorgenannten Projekten

Abbruch von Bausubstanz

einschließl. Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes

Dorfmoderation

zur Unterstützung von Veränderungsprozessen in den Dörfern / der Dorfregion
z. B. Umzugsbegleitung

Umsetzung ortsbildprägender/ landschaftstypischer Bausubstanz

zur Innenentwicklung

Ersatz nicht-sanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz

durch sich in das Umfeld einfügende Neubauten

Hochwasserschutz, Gewässer

Abwehr von Hochwassergefahr, naturnaher Rückbau, Wiederherstellung, Umgestaltung, Sanierung

Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken

im Zusammenhang mit der Umsetzung oder dem Ersatz eines Gebäudes

Abbruch von Bausubstanz

einschließl. Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes



Förderhöhe

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschuss- höhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt	bis zu 43 %	
Durchschnitt	bis zu 53 %	
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	

**Befindet sich das Projekt in einer ILEK
oder LEADER Region kann der
Prozentsatz um 10 % erhöht werden,**

**Ausnahme:
bei natürlichen Personen und
Personengesellschaften sowie nicht
gemeinnützigen juristischen Personen
des privaten Rechts nur um 5 %**





Förderbedingungen



Private Zuwendungsempfänger erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 Euro pro Objekt. Abweichungen sind in den jeweiligen Fördergegenständen der ZILE-RL geregelt!



Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Nachweis notwendig)



Eigene Arbeitsleistungen gemeinnütziger juristischer Personen können mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Nettokosten) ergeben würde, berücksichtigt werden



Förderanträge

**Förderanträge sind bei der
Bewilligungsbehörde (ArL)
ab 2018 bis zum 15.09. eines jeden Jahres
einzureichen**

Antragsvordrucke können bei der
Bewilligungsbehörde angefordert werden oder im
Internet unter **[http://www.arl-
lw.niedersachsen.de/dorfentwicklung/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/dorfentwicklung/)**
heruntergeladen werden



Weiteres

Bei der Schaffung von
Arbeitsplätzen ist eine
geschlechtergerechte
Verteilung sicherzustellen

Belange der
Barrierefreiheit sind zu
berücksichtigen und
umzusetzen

Projekte mit einem
Zuwendungsbedarf von
weniger als 2.500 Euro, bei
Gebietskörperschaften von
weniger als 10.000 Euro
werden nicht gefördert



Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit